



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Siccardi'schen Gesetze.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Stiftung eines Phalanstère hinterläßt; der Typus des Volks, der einfache Zimmermann, der aus der Vogelperspective seiner reinen Seele die verwickelten Verhältnisse dieser Welt überblickt; endlich der Industrielle, der durch schwere Erfahrungen die Nichtigkeit seines egoistischen Systems erkennen muß. Diese principiellen Gestalten, durch eine interessante und rührende Geschichte in Bewegung gesetzt, machen den Inhalt des Romans aus.

Es bleibt mir nur noch übrig, einen Blick auf die neueste Thätigkeit Georges Sand's zu werfen. J. S.

Die Siccardi'schen Gesetze.

Ihr Correspondent aus London hat in Beziehung auf den Conflict, welcher zwischen dem englischen Ministerium und der katholischen Geistlichkeit ausgebrochen ist, gegen das erste nach meiner Ansicht ein zu hartes Urtheil gefällt. Wir Deutsche sind daran gewöhnt, daß unsere Staatsmänner in der unerreichbaren Höhe ihres diplomatischen Olymپ hoch über den Parteien in den Wolken schweben; wir können uns einen Staatsmann kaum anders denken, als in der Form einer farben- und inhaltlosen Abstraction. Bei den Engländern ist das anders. Lord Russell ist nicht blos ein abstracter Diplomat, sondern der Führer einer politischen Partei, der ihre Gesinnungen, ihre Sympathien und Antipathien in eben dem Grade in sich trägt, als der Chorus des Volks, der ihm Beifall zujauchzt oder ihn verdammt. Er ist Protestant, nicht mehr und nicht minder als der Bürgersmann, den er im Parlament vertritt, und er ist Engländer genug, um offen herauszusagen, was er denkt und empfindet, auch wenn es die Herzen rechtgläubiger Katholiken schwer verlegt. In Preußen, einem christlichen Staat, der nicht protestantisch ist, sondern protestantisch und katholisch zugleich, geht das freilich nicht an; durch eine zu warme Anhänglichkeit an die eine Staatskirche würde man die andere betrüben, in England dagegen ist der Staat zwar im Stande, allen Religionen die gleiche Duldung zu gewähren, allen ihren Befennern die gleichen bürgerlichen Rechte einzuräumen, aber er bleibt darum nicht minder protestantisch, mit einem sehr energischen sittlich-religiösen Bewußtsein, welches im Princip nicht im mindesten tolerant ist.

Ein anderer Punkt, der bei dieser Frage in Betracht kommt, ist die große Bedeutung, welche das kühne Verfahren der römischen Kirche für einen Staat haben muß, der seit drei Jahrhunderten an eine ähnliche Usurpation nicht gewöhnt ist. Bei unserer philosophischen Nonchalance pflegen wir unsere Stärke gern in der Nichtachtung unseres Gegners zu suchen. Wenn Einer oder der Andere unter uns nicht mehr an die Transsubstantiation, nicht mehr an die Un-

fehlbarkeit des Papstes glaubt, bilden wir uns ein, die katholische Kirche existire überhaupt nicht mehr; uns aus dieser thörichten Einbildung zu reißen, dürfen wir nur unsere Aufmerksamkeit auf das systematische Wirken und die höchst respectable Energie richten, welche gerade in diesem Augenblick die heilige Gemeinde jenseit der Berge nach allen Seiten hin entfaltet.

Einer der Orte, an welchem jetzt der unvermeidliche Kampf des Staats gegen die Kirche mit der größten Hartnäckigkeit ausgefochten wird, ist Sardinien. Auch hier hat es die Zähigkeit des Willens, welche die römische Kirche seit der ältesten Geschichte ausgezeichnet hat, vorläufig wenigstens dahin gebracht, daß der Minister, welcher als der Führer der Bewegung gegen die Kirche anzusehen war, hat abtreten müssen. Ob mit Siccardi's Fall auch seine Gesetze in Vergessenheit gerathen werden, steht noch dahin. In diesen Gesetzen ist wenigstens für katholische Länder der nervus rerum enthalten, um welchen es sich in diesem Streit überhaupt handelt. Ich will darum die Aufmerksamkeit Ihrer Leser auf einen Augenblick auf diesen Punkt hinlenken.

Die Siccardi'schen Gesetze haben in einer doppelten Beziehung der Kirche Anstoß gegeben, sowohl wegen ihres Inhalts, als wegen der Form, in welcher man sie zu Gesetzen erhob.

Was zunächst den Inhalt betrifft, so enthalten sie folgende Bestimmungen: 1) Alle Civilprocesse sollen vor Civilgerichten und nach dem gemeinen bürgerlichen Recht verhandelt werden. 2) Alle Geistlichen sind in Criminalfällen der Gerichtsbarkeit des Staats unterworfen. 3) Die Arrestation eines Verbrechers darf auch in Kirchen und andern geweihten Orten stattfinden, wenn schon mit der gebührenden Rücksicht auf die Heiligkeit dieser Orte. Einem Protestanten wird der Inhalt dieser Gesetze so evident erscheinen, daß ohne sie an ein constitutionelles Staatsleben, ja überhaupt an eine gedeihliche Entwicklung der bürgerlichen Einrichtungen nicht zu denken ist; ja auch in den größern katholischen Staaten hat man lange Zeit hindurch die Kirche über diese Grenze nicht hinausgehen lassen; und dennoch hat der Papst noch neuerdings in seiner Allocution vom 1. November v. J. diese Bestimmungen als unverträglich mit den Lehren des wahren Glaubens dargestellt. Sie verletzen zwei der wichtigsten Vorrechte, welche die Geistlichkeit in den italienischen Staaten behauptet hat: das jus asyli und das privilegium fori. Das letztere hatte eine um so größere Ausdehnung, da die geistliche Gerichtsbarkeit sich vorbehält, zu bestimmen, welche Fälle vor sie gehören. Wenn man nun bedenkt, daß alle Uebelstände, die mit der eximirten Gerichtsbarkeit überhaupt verknüpft sind, doppelt und dreifach stattfinden, wo es sich um geistliche Gerichte handelt, die einen wesentlich verschiedenen Begriff von Recht und Unrecht haben von dem, was das Staatsrecht darüber lehrt, so kann man das Interesse begreifen, mit welchem der Staat in seinen

beiden Factoren, der Regierung und der Volksvertretung, auf der Aufrechthaltung dieser Geseze besteht.

Einen noch größern Anstoß hat aber die Art und Weise gegeben, wie diese Bestimmungen Rechtskraft erlangt haben. Sie sind durch eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Parlament zu Stande gekommen. Auch die geistlichen Mitglieder des letztern haben an der Abstimmung Theil genommen und dadurch ihrer Sache ein Präjudiz gestellt. Allein die Kirche behauptet, politische Veränderungen, welche ihre Rechte betreffen, könnten nicht durch einen einseitigen politischen Act, sondern nur durch ein Concordat eingeführt werden. Die Regierung von Sardinien hat es auch versucht, sowohl vor Erlass dieser Geseze, als nach demselben, mit dem heiligen Stuhl in Unterhandlung zu treten; Siccardi selbst, im Verein mit dem Abbate Rosmini, hat im Jahr 1848 Alles aufgeboten, um den Cardinal Antonelli von der Nothwendigkeit dieser Veränderungen zu überzeugen, es ist Alles vergebens gewesen: die Kirche hat das Princip, niemals ein Concordat abzuschließen, in welchem sie irgend eine Position aufgibt, die sie bereits behauptet. Bei dem Abschluß eines Concordats ist es also immer der Staat, welcher die Kosten bezahlt. Der Staat ist aber auch noch in einem andern Nachtheil. Die Kirche steht zwar so lange fest auf dem Boden des Concordats, als sie in Gefahr ist, irgend einen Punkt desselben aufgeben zu müssen; sobald sie aber sich stark genug glaubt, in die Offensive übergehen zu können, so ist es nicht das Concordat, auf welches sie sich stützt, sondern das ewige, unverilgbare Recht der Kirche, welches so fest steht wie der Fels Petri und sich einer längern Dauer erfreut, als alle die heidnischen Staaten, mit denen sie in die Lage kommt, Concordate abzuschließen. Der Papst ist zwar in allen Dingen unfehlbar; wenn er aber in einem Concordat den angeblichen Rechten der Kirche etwas vergibt, so hört seine Unfehlbarkeit auf, und seine Nachfolger haben das volle Recht, jene Concessionen wieder zurückzunehmen.

Diese Rechtsfrage ist eigentlich nicht als eine *quaestio juris*, sondern als eine *quaestio facti* zu betrachten. Ein Staat, welcher die Kraft hat, seine Geseze *proprio vigore* festzustellen, wie der Kunstausdruck lautet, ohne erst jenseit der Alpen um Erlaubniß zu fragen, und welcher die nachtheiligen Folgen, die aus einem Bruch mit der Curie hervorgehen, entweder nicht empfindet, oder aufzuheben im Stande ist, wird durch die angeblich auf das Recht sich gründenden Protestationen der Kirche ebensowenig beunruhigt werden, als durch die Blitzstrahlen, welche von dem Bannfluch des Statthalters Gottes ausgehen. Ein Staat aber, welcher den Feind in seinem eignen Innern hat, welcher den Aberglauben der Massen fürchten muß, die mehr von ihren geistlichen Hirten als von dem bürgerlichen Recht ihres Staats abhängig sind, wird sich sehr ernst die Frage vorlegen müssen, nicht, ob es recht, sondern ob es zweckmäßig sei, mit

Umgehung der gewöhnlichen Formen die Kirche in ihre Schranken zurückzuweisen. In einem solchen Fall ist Sardinien gewesen. Freilich kann man nicht eher darüber urtheilen, ob die Regierung zweckmäßig gehandelt hat, bis der Erfolg entschieden haben wird; allein einige der Folgen, die bereits eingetreten sind, müssen wir ins Auge fassen, um uns zu orientiren.

Einer der Minister, welche an der Abfassung jener Gesetze Theil genommen hatten, Santa Rosa, lag im Sterben. Der Erzbischof von Turin, Franzoni, verbot den Priestern, ihm die Sacramente zu ertheilen, weil er durch jene Theilnahme aus dem Schooß der alleinseligmachenden Kirche getreten und der ewigen Verdammniß verfallen sei, er könne die christliche Barmherzigkeit nur so weit treiben, noch dem Sünder die reuige Zurücknahme seiner Thätigkeit zu verstatten, in diesem Falle solle er des Trostes der Kirche nicht beraubt werden. Santa Rosa verstand sich zu einer Erklärung, in welcher er von seiner unerschütterlichen Treue gegen die Kirche sprach und hinzufügte, er würde an jenen Gesetzen nie Theil genommen haben, wenn er geglaubt hätte, damit irgend ein Recht derselben zu verletzen. Diese bedingte Erklärung genügte dem Erzbischof eben so wenig, als ihn die Thränen der Gräfin Santa Rosa, welche vor ihm auf den Knien lag, erweichten; der Minister starb ungesalbt, ungebeicht, in seiner Sünden Maienblüthe, und die Geistlichkeit versagte ihm in Folge dessen das eheliche Begräbniß.

Ein Staat, in welchem die Kirche die Macht hat, gebildete Männer aus den höchsten Ständen dadurch einzuschüchtern, daß sie ihnen ihre Wohlthaten versagt, wird sich ernstlich bedenken müssen, ehe er die Kirche herausfordert; denn wenn er sich nachher genöthigt sieht, die Kirche zu ihren Wohlthaten, deren er nicht entbehren kann, zu zwingen, so wird er seinerseits zu verhängnißvollen Uebergriffen verleitet.

Die Regierung glaubte in dem Verfahren des Erzbischofs eine Anfechtung gegen den Staat zu sehen; sie verklagte ihn vor dem Appellationshof zu Turin, und dieser verurtheilte ihn zum Verlust seines Amtes und zur Verbannung aus dem Reich. In Folge dessen flüchtete er nach Frankreich, wo er von den neukatholischen Republikanern mit großem Enthusiasmus aufgenommen wurde.

Der Form nach war jener Urtheilsspruch allerdings rechtskräftig; es wird dies aber sehr zweifelhaft, wenn wir auf den Inhalt desselben eingehen; denn daß der Priester der katholischen Kirche das Recht hat, die Ertheilung der Sacramente zu versagen, wo nach seiner Ueberzeugung ein Abfall von der Kirche vorliegt, und daß die höhere geistliche Instanz das Recht hat, ihren Untergebenen Weisungen darüber zu ertheilen, liegt außer aller Frage. Der Appellationshof konnte also die Sache nur dadurch vor seine Jurisdiction ziehen, daß er einerseits die Motive, welche den Bischof bestimmten, andererseits die Frage, ob hier überhaupt ein Abfall von der Kirche vorlag, in den Bereich seiner Cog-

nition zog. Zu Beidem hatte er kein Recht; sein Urtheil war ein politisches, nicht ein juristisches, und das Uebergreifen der Gerichte in ein Gebiet, wo die Entscheidungen nur *ex aequo et bono* erfolgen können, ist fast ebenso bedenklich, als das Uebergreifen der Kirche.

Die Sache wurde noch dadurch in eine größere Verwirrung gebracht, daß sich mit dem Erzbischof von Cagliari in der nämlichen Zeit (im September) ein ganz ähnlicher Fall ereignete. Die Verwaltung der wohlthätigen Stiftungen in Sardinien, die Vertheilung der Zehnten u. s. w. hatten zu einer Reihe der schreiendsten Mißbräuche geführt, die der constitutionelle Staat nicht länger dulden konnte. Es wurden Commissäre nach der Insel geschickt, die Verhältnisse zunächst zu untersuchen, damit sie in Folge dessen regulirt werden konnten. Der Erzbischof, welcher dem Staat sogar zu dieser Untersuchung das Recht absprach, weil er es als einen Eingriff in die Rechte der Kirche betrachtete, benutzte seinen geistlichen Einfluß, um die Thätigkeit der Commissäre unmöglich zu machen, und ging so weit, alle Behörden, die sich an derselben betheiligten, zu excommuniciren. Die Regierung wandte dasselbe Mittel an, wie gegen den Erzbischof von Turin; sie verklagte ihn vor dem Appellationshof zu Cagliari, und es erfolgte der nämliche Urtheilsspruch. Auch hier war das Urtheil nicht auf die Handlungsweise des Erzbischofs an sich gegründet, denn er hatte nur seine geistlichen Befugnisse ausgeübt, sondern auf die Motive derselben.

Unbedenklich würde ich mich für jeden Staat erklären, der eine Gewalt, die seine eigne Thätigkeit unmöglich macht, mit Gewalt zurückweist, wenn er sich vollkommen sicher fühlt, es bis zu Ende führen zu können. Eine Gewaltthat aber, die wieder zurückgenommen werden muß, führt zu nichts Anderm, als die Macht zu verstärken, die man bekämpfen wollte.

Wir werden zu diesen Bemerkungen zum Theil durch die Lage veranlaßt, in der wir uns selber befinden. Es ist in den österreichischen Blättern und ihren Verbündeten viel die Rede von der Erneuerung des römischen Kaiserthums und von der Uebertragung desselben an das Haus Oestreich. Zwar erheben die schwarzweißen Patrioten wieder ein sehr lautes Kriegsgeschrei, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß dieses Kriegsgeschrei nur darauf berechnet ist, den Gegner einzuschüchtern; wenn er sich nicht einschüchtern läßt, so fühlen sie sich stark und laufen davon. Da bei der gegenwärtigen preussischen Regierung nichts zu berechnen ist, so kann man nicht wissen, ob sie nicht vielleicht die Erneuerung der Erzkämmererwürde zu Gunsten des Hauses Brandenburg, vielleicht mit Hinzufügung des Fürstenthums Neuchâtel als einen hinlänglichen Ersatz betrachtet für die verlorene europäische Stellung des preussischen Staats. In diesem Fall würde das neue Kaiserhaus innerhalb des preussischen Staats selbst wahrscheinlich sehr mächtige Verbündete finden; abgesehen von den Ehrgeizigen, die sich jeder neuen Macht zuwenden, würden ihr alle Ultramontanen dienstbar sein, und das

heißt in unserer Zeit nicht viel Anderes, als alle einflußreichen und strebsamen Katholiken. Wir könnten daher leicht in die Lage kommen, die Existenz der katholischen Kirche, die wir durch unsern Unglauben widerlegt zu haben uns einbildeten, in einer noch handgreiflicheren Wirksamkeit begreifen zu müssen. Dieser Gedanke könnte unsere conservativen Politiker, die so gern alle Mittel aufbieten, den Liberalismus zu bekämpfen, und unter diese Mittel namentlich die enge Verbindung mit allen Kirchen rechnen, doch über ihre Verbündeten etwas bedenklich machen. Die katholische Kirche, wenn sie das bleibt, was sie jetzt ist, macht die freie Entwicklung eines Staats unmöglich, und sie ist nicht durch äußerliche Mittel zu bekämpfen, denn sie ist eine geistige Gewalt, sie wurzelt in dem Glauben des Volks, das ihr folgt, auch wenn seine sonstigen Ueberzeugungen und Interessen durch sie verletzt werden. Diesen Glauben in seine Schranken zurückzuführen, liegt ebenso im Interesse des Staats, auch des absolutistischen, als im Interesse des Liberalismus. So lange ein Erzbischof den Minister unglücklich machen kann, wenn er ihm die Sacramente verweigert; so lange er die politischen Functionen durch ein einfaches an seine Gläubigen gerichtetes Verbot hintertreiben kann, so lange nützt weder Gewaltthat noch ein Rechtsverfahren etwas Wesentliches. Der Staat wird also, um zu seinem Rechte zu kommen, sich nach einem andern Verbündeten umsehen müssen, und dieser wird kein Anderer sein können, als das vielgeschmähte Instrument des Liberalismus, die Aufklärung.

H e i n r i c h v o n G a g e r n

als schleswig-holsteinischer Officier.

Mögen Ihre Leser mir vergönnen, in kurzen Worten der Wirksamkeit zu gedenken, welche Heinrich von Gagern als schleswig-holsteinischer Officier hatte. Die Grenzboten, welche auch in gegenwärtiger Zeit sich zur Ehre rechnen, in ihrem politischen Theil der Gothaer Partei anzugehören, trotz der gehässigen Schmähungen, mit denen dieselbe jetzt von den extremen Richtungen beider Seiten überschüttet wird, sind gerade der passende Ort dafür. Mit Stolz blickt diese Partei noch immer auf Gagern als auf ihr edelstes Haupt, und gerade seine letzte Wirksamkeit im schleswig-holsteinischen Kriege wird dies Gefühl nicht verringert haben.

Die Schlacht bei Idstedt war geschlagen. Nach dem heißen Kampfe eines ganzen langen Sommertages war die schleswig-holsteinische Armee gezwungen, den Rückzug bis unter die Kanonen von Rendsburg anzutreten. Das ganze

Grenzboten. I. 1851.